

Dr. habil. ERNST GOTTSCHLING, Stellv. Direktor des Instituts für Staatsrecht an der Humboldt-Universität Berlin
FREDO WEGMARSHAUS, Berlin

Nazi-Ermächtigungsgesetzgebung damals — Bonner Notstandsgesetzgebung heute

Die Auseinandersetzungen um die Notstandsverfassung in Westdeutschland treten jetzt in ein entscheidendes Stadium: Die Notstandsverfassung¹ als Kernstück der sog. inneren Staatsreform² soll bis zu den Parlamentsferien im Bundestag durchgepeitscht werden. Das Jahr 1968 soll nach dem Willen des westdeutschen Großkapitals und seiner systemkonformen Parteien „das Jahr der großen Reformen“ — der Notstandsverfassung, einer Finanzreform und der Wahlrechtsreform — werden³.

Mit dieser Formierungskonzeption will sich der westdeutsche Imperialismus — ähnlich wie das mit Hilfe des Hitler-Regimes in den 30er Jahren geschah — die ökonomische, politische, militärische und ideologische Kondition für die Durchsetzung seiner Politik der Alleinvertretungsanmaßung, der Grenzrevision, der Vorherrschaft in Europa und der Atombewaffnung verschaffen. Dieser expansiven Außenpolitik entspricht eine sozialreaktionäre, antidemokratische Innenpolitik, welche die demokratischen Rechte der Bevölkerung immer mehr einschränkt und das Bonner Grundgesetz mit Hilfe von über 80 Änderungen völlig aushöhlt. Die tiefe Krise der bürgerlichen Demokratie wird damit noch offenkundiger.

„Das zunehmend terroristische Auftreten der Bonner Staatsmacht, der brutale Polizeieinsatz, die nazistische Schutzhaftpraxis, die organisierten Schlägertrupps, die Diffamierungskampagne, die verfassungswidrigen Versammlungverbote, die sich gegen Menschen der unterschiedlichsten Weltanschauungen — von Kommunisten und revolutionär gesinnten Jugendlichen und Studenten über sozialdemokratische Mitglieder und Professoren bis zu Gewerkschaftsmitgliedern, Gewerkschaftsfunktionären und Pfarrern — richten, haben die Lage verschärft. Das zeugt sowohl von der rücksichtslosen Entschlossenheit der herrschenden Kreise, bis zum äußersten zu gehen, um den Volkswillen niederzuhalten, als auch von der inneren Labilität und Krisenhaftigkeit ihres Systems, die die große Koalition zwar zu überdecken sucht, aber nicht überwinden kann.“⁴

Angesichts der wachsenden inneren und äußeren Widersprüche des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems soll — mit Zustimmung der in der Regierungskoalition vertretenen sozialdemokratischen Führung — durch die Notstandsverfassung das juristische Fundament für die Verfolgung und Unterdrückung aller Kräfte des Friedens, der Demokratie und des gesellschaftlichen Fortschritts geschaffen werden.

Diese Situation läßt es angebracht erscheinen, sich der Praktiken zu erinnern, die auf der Grundlage des Art. 48 der Weimarer Verfassung (WV)⁵ und des vor

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes, Bundestagsdrucksache V/1879.

² Vgl. dazu Gottschling / Wegmarshaus, „Die Notstandsverfassung als Teil der inneren Staatsreform“, NJ 1967 S. 320 ff.

³ Vgl. Christ und Welt vom 5. Januar 1968.

⁴ Vgl. Erklärung des Staatssekretariats für westdeutsche Fragen, ND vom 24. Februar 1968, S. 6.

⁵ Der hier vor allem interessierende Abs. 2 des Art. 48 WV lautete: „Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114,

35 Jahren angenommenen Ermächtigungsgesetzes zur Erhaltung der imperialistischen Herrschaft in Deutschland geübt worden sind.

Die Beseitigung der Weimarer Republik mit Hilfe der Nazi-Ermächtigungsgesetzgebung

Das Ermächtigungsgesetz, das sog. Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141), war der juristische Schlußakt, mit dem die Weimarer Verfassung zu Grabe getragen wurde. Es war zugleich das formelle Fundament für die Errichtung des „Führerstaates“, die scheinlegale Tarnung der Terrorherrschaft des Hitlerfaschismus.

Hatte Art. 48 WV schon zu Beginn der 20er Jahre dazu gedient, gegen die revolutionäre Arbeiterbewegung „rechtlich begründet“ Vorgehen zu können⁶, so fungierte er seit 1930 als juristischer Hebel, mit dessen Hilfe den Widersprüchen begegnet werden sollte, die sich insbesondere aus der Weltwirtschaftskrise ergeben hatten und die das kapitalistische System in seiner Wurzel bedrohten. Mittels einer uferlosen Ausweitung seiner Anwendung wurde in Gestalt der Notverordnungen des Reichspräsidenten der umfassende Angriff auf die Volksmassen vorgetragen, wurde schrittweise der Abbau bürgerlich-parlamentarischer Formen und über ein autoritäres Präsidialsystem der Übergang zum Faschismus vollzogen. Gegenüber 5 Notverordnungen nach Art. 48 Abs. 2 WV wurden 1930 noch 98 Reichstagsgesetze verabschiedet; 1931 standen bereits 44 Notverordnungen 34 Reichstagsgesetzen gegenüber; 1932 schließlich ergingen 66 Notverordnungen, aber nur 5 Reichstagsgesetze. Ulrich Scheuner, heute als Staatsrechtslehrer in Bonn tätig, charakterisierte diese Anwendung des Art. 48 WV als „ein Symptom für den beginnenden Zerfall der Weimarer Staatsordnung. Sie wurde Schritt für Schritt in ein ganz anderes System umgeformt“⁷.

Das Hitler-Regime bediente sich größtenteils der juristischen Formen, die auch schon bis dahin angewandt worden waren, um das imperialistische Herrschaftssystem zu retten. „Im Rahmen der bürgerlich-parlamentarischen Weimarer Republik und mit den Mitteln der bürgerlichen Demokratie konnte der Imperialismus die Vernichtung dieser Republik und der bürgerlichen Demokratie vorbereiten.“⁸

Dies verdeutlicht erneut die bekannte Tatsache, daß man fehlgehen würde, wollte man den Inhalt einer

115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.“

Näheres zur Ausführung dieses berüchtigten Diktatur-Artikels 48 sollte ein Reichsgesetz bestimmen, das jedoch nie ergangen ist.

⁶ Giese schreibt in seinem Kommentar (Die Reichsverfassung vom 11. August 1919, 7. Aufl., Berlin 1926, Anm. 4 zu Art. 48, S. 165): „Die Praxis hat die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 48 II ff. in verfassungswidriger Weise extensiv ausgelegt, ... ja die Befugnis des Reichspräsidenten aus Art. 48 II ff. zu einem in der Verfassung bewußt nicht vorgesehenen ‚Notverordnungsrecht‘ ... erweitert.“ Bis Ende September 1924 ergingen insgesamt 114 Verordnungen des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 II.“

⁷ Scheuner, „Die nationale Revolution“, in: Archiv des öffentlichen Rechts (NF), 24. Bd., S. 179; vgl. auch Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik, Stuttgart / Düsseldorf 1957, S. 51 ff.

⁸ Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. 4, Berlin 1966, S. 387.